

# Anwaltskanzlei Grimme & Partner

## NEWSLETTER #3/2018



*Der Wirklichkeitslehrer hat für uns alle einen ganz kleinen Satz aufgeschrieben, ach, nichts großes, nur die Frage wohin man will, wer man ist ... und bis wohin das geht!*

(Eric Vuillard)

### Aus dem Inhalt:

Vertragswidrig = *leichtfertig* im Sinne des Art. 29 CMR, § 435 HGB?!  
von Benjamin Grimme **Seite 2**

Schlagworte: Art. 29 CMR, § 435 HGB, Frachtführer, auftragswidrig, vertragswidrig, leichtfertig, Abstellen, bewachte Parkplätze, qualifiziertes Verschulden, Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Klausel einer Allgemeinen Geschäftsbindung, die eine 24-stündige freie Standgeldregelung vorsieht, ist unwirksam  
von Angela Schütte **Seite 4**

Schlagworte: Allgemeine Geschäftsbedingungen, § 307 Abs. 1 BGB, Standgeldregelung

Vorsicht bei der Freistellung  
von Frank Geissler **Seite 6**

Schlagworte: Richtlinie 2003/88/EG, § 7 BUrlG, Arbeitsvertrag, Kündigung, Freistellung, Urlaubsanrechnung, Urlaubsentgelt

Haftung aus qualifiziertem Verschulden auch bei Beraubung  
von Frank Geissler **Seite 7**

Schlagworte: Art. 18 MÜ, Art. 17 CMR, §§ 407, 452a, 435 HGB, § 249 BGB, Paketbeförderung, Luftfracht, Hilfsbeförderung, Raub, Leichtfertig-

keit, Darlegungslast, Schnittstellenkontrolle, Wertgrenze

Palettentausch nicht wirksam per AGB vereinbar. Auch nicht verdeckt als „Rückmeldepflicht“.  
von mr Hannes Gärtner LL.M. **Seite 9**

Schlagworte: Palettentausch, Frachtvertrag, Individualvereinbarung, gesonderte Vergütung, § 307 BGB

Zur Darlegungs- und Beweislast einer arglistigen Täuschung des Versicherers durch den Versicherungsnehmer  
von mr Hannes Gärtner LL.M. **Seite 10**

Schlagworte: arglistige Täuschung, Obliegenheitsverletzung, Darlegungs- und Beweislast, sekundäre Darlegungslast

Anforderungen an den Unabwendbarkeitsbeweis im Sinne des Art. 17 Abs. 2 CMR - Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 20.06.2018, Az. I-18 U 49/17.  
von Folkert Baars **Seite 12**

Ihre Ansprechpartner **Seite 17**

**Vertragswidrig = leichtfertig  
im Sinne des Art. 29 CMR,  
§ 435 HGB?!**

Jüngst haben uns in zwei Verfahren vor dem Landgericht Bremen (Urteil vom 05.06.2018, Az. 11 O 169/17) und vor dem Hanseatischen Oberlandgericht Bremen (Urteil vom 10.08.2018, Az. 2 U 7/18) Diebstähle von hochwertigen Marken-Sportartikeln im grenzüberschreitenden Lkw-Verkehr durch sogenannte Planenschlitzer beschäftigt.

In beiden Fällen wurde dem Frachtführer besondere *Sicherheitsvorgaben* erteilt. Gegen welche der Frachtführer (jeweils) verstoßen hat. In beiden Fällen haben das Landgericht Bremen und das OLG Bremen, begründet durch eine Verletzung der Sicherheitsvorgaben, ein qualifiziertes Verschulden des Frachtführers festgestellt.

Landgericht Bremen vom 05.06.2018,  
Az. 11 O 169/17:

Dem Frachtführer war (unter anderem) die Anweisung erteilt

*„Parking the vehicle only on secure official motorway service areas fitted with CCTV (= Videoüberwachung) covering the parking areas (Autohof/Raststätten)“*

Das Landgericht hat die entsprechende Klausel in dem dem Frachtführer (schriftliche) erteilten Auftrag als AGB qualifiziert und als wirksam erachtet.

Unter Verweis auf die Entscheidungen des BGH in NJW-RR 2005, S. 1277 = NJW 2011, S. 296. OLG München, Beck RS 2016, 01261) hat das Landgericht festgeschrieben, dass entsprechende Anweisungen den Frachtführer nicht unangemessen benachteiligen würden, da die Einhaltung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen im Transportrechtsgewerbe gerichtsbekanntermaßen häufig anzutreffen wären.

Insbesondere betreffend Sicherheitsstandards der aufzusuchenden Raststätten.

Das Landgericht hat sodann - unter Verweis auf die einschlägigen (jeweils von uns erstrittenen) Entscheidungen des BGH in Transport 2005, S. 311 (313) und Transportrecht 2010, S. 437 (440) - weiter festgeschrieben, dass in *vertragswidriges Verhalten* des Frachtführers – hier also der Verstoß gegen vorangestellte Sicherheitsvorgaben regelmäßig ein qualifiziertes Verschulden gründet, wobei (!) die *Kausalität* des vertragswidrigen Verhaltens des Frachtführers zu vermuten steht.

Sodass dadurch, dass der Frachtführer auf einen Parkplatz übernachtet hat, welcher nicht videoüberwacht gewesen ist, die Voraussetzungen des Art. 29 CMR erfüllt wären.

Der Frachtführer könne sich – so dass das Landgericht – auch nicht darauf berufen, dass es auf der Route keine videoüberwachten/bewachten Parkplätze gegeben habe.

Der Frachtführer hätte dann – so das Landgericht – die Annahme oder Aus-

führung des Vertrages unter diesen Voraussetzungen ablehnen bzw. ein Angebot mit alternativen Sicherheitsvorkehrungen unterbreiten müssen.

Oder aber alternative Sicherungsmaßnahmen, wie etwa den Einsatz eines zweiten Fahrers, ergreifen müssen.

Jedenfalls aber Weisungen ihrer Auftraggeberin nach Art. 14 Abs. 1 CMR i.V.m. Art. 12 Abs. 1 einholen müssen (so auch OLG Stuttgart, Beck RS 2016, 128276).

Die Entscheidung des Landgerichts Bremen ist rechtskräftig.

Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen, Urteil vom 10.08.2018, Az. 2 U 7/18:

In diesem Verfahren war dem Frachtführer folgende Sicherheitsvorgabe erteilt:

*„Bitte stellen Sie sicher, dass ausreichender Versicherungsschutz besteht. Ware darf weder ab- noch umgeladen werden. Den Lkw nur auf bewachten Parkplätzen halten, deren Sicherheit den Vorgaben Ihrer Versicherung entspricht.“*

Der Fahrer hat den Lkw (wiederum) entgegen vorangestellter Sicherheitsvorgabe über Nacht auf einem unbewachten Parkplatz abgestellt.

Das OLG Bremen hat – unter teilweiser Aufhebung des Urteils der Vorinstanz, Landgericht Bremen, Urteil vom 12.12.2017, Az. 11 O 137/16, welches den Frachtführer nur zur Zahlung der Regelhaftung nach Art. 23 Abs. 1 CMR verurteilt hatte – in dieser Sache ebenfalls ein qualifiziertes Verschulden des Frachtführers festgestellt wurde.

Das OLG Bremen hat ebenfalls angenommen, dass es sich bei der Sicherheitsvorgabe um AGB handeln würde.

AGB sind – so das OLG Bremen – *nach ihren objektivem Inhalt und typischen Sinn einheitlich auszulegen, wie sie ein verständiger und redlicher Vertragspartner unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise versteht, wobei nicht die Verständnismöglichkeiten des konkreten, sondern die des durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zu Grunde zu legen sind* (wird weiter ausgeführt).

Bei entsprechender Auslegung der Klausel sei – entgegen der Annahme des Landgerichts – die Klausel nicht etwa einschränkend dahin auszulegen, dass die dem Frachtführer erteilten Sicherheitsvorgaben (nur) der *Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes* des Frachtführers dienen sollten.

Bereits nach dem Wortlaut, dass dann *bewachten* im zweiten Satz für diesen Fall keinen Sinn ergäben.

So dass tatsächlich der Satz so zu verstehen sei, *dass nur auf bewachten Parkplätzen gehalten werden darf und*

die Sicherheit dieser Parkplätze in ihrer konkreten Ausgestaltung dem – dem Vertragspartner (= Frachtführer) ja bekannten – Vorgaben des Versicherers entsprechen muss.

Zumal sich – so das OLG Bremen – aus dem Wortlaut der durch Fettdruck erhobenen Klausel erschliesse, dass das Anfahren unbewachter Parkplatz zum Zweck des unbeaufsichtigten Parkens zu unterlassen sei.

Ebenfalls unter Verweis auf (unsere) die Entscheidung des BGH in Transportrecht 2010, S. 437 sowie (ebenfalls unsere) die Entscheidung des OLG Celle in Transportrecht 2015, S. 159 (durch Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den BGH bestätigt), begründete der Verstoß des Frachtführers gegen eine entsprechende Sicherheitsvorgabe – so das OLG Bremen – ein qualifiziertes Verschulden.

Insbesondere unter Berücksichtigung, dass es sich bei der zur Beförderung gekommenen Güter um leicht absetzbare, nicht nachverfolgbare, hochwertige und damit höchst diebstahlsgefährdete Markentextilien gehandelt habe.

Dem (Erst-)Frachtführer sei im Übrigen ein qualifiziertes Verschulden weitergehend deswegen vorzuwerfen, als er innerbetrieblich/gegenüber seinem Subunternehmer (auch) keinerlei Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheitsvorgaben getroffen habe.

Der Verstoß gegen die Sicherheitsvorgaben, als die Kausalität des Verstoßes für den Eintritt des Schadens vermuten und könne der Frachtführer auch nicht

mit dem Einwand gehört werden, dass die Anforderung zur Ansteuerung eines bewachten Parkplatzes mit freien Stellplätzen unerfüllbar gewesen wäre; so das OLG Bremen.

Da umgekehrt die Klägerin – unwidersprochen – vorgetragen habe, dass im Umkreis von 50 Kilometern von dem tatsächlichen angefahrenen Rastplatz mehrere bewachte Abstellmöglichkeiten zur Verfügung gestanden haben, die ohne weiteres in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen aufzufinden waren.

Die Entscheidung des OLG Bremen ist nicht rechtskräftig; die Beklagte hat Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

*Benjamin Grimme*  
*Rechtsanwalt*

*Schlagworte: Art. 29 CMR, § 435 HGB, Frachtführer, auftragswidrig, vertragswidrig, leichtfertig, Abstellen, bewachte Parkplätze, qualifiziertes Verschulden, Allgemeine Geschäftsbedingungen*

### **Die Klausel einer Allgemeinen Geschäftsbindung, die eine 24-stündige freie Standgeldregelung vorsieht, ist unwirksam**

Das Amtsgericht Schwetzingen, 4 C 159/17, hat in einem von hier aus für die Klägerin geführten Rechtsstreit darüber zu entscheiden, ob eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten wirksam die Zahlung von Standgeld für 24 Stunden abbedingen konnte.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beklagte beauftragte die Klägerin mit der Durchführung eines Transportes von den Niederlanden nach Deutschland. Es waren die Einbeziehungen der ADSp vereinbart.

Hinsichtlich der Beladung hieß es im Transportauftrag: „26.01.2017 08:00-16:00 Uhr“.

Der Lkw fand sich am 26.01.2017 um 11:52 Uhr an der Beladestelle ein und meldete die Bereitschaft zur Beladung an. Aufgrund diverser Verzögerungen war die Beladung sodann jedoch erst um 17:41 Uhr abgeschlossen.

Die Klägerin hatte noch eine weitere Partie in den Niederlanden aufzunehmen. Aufgrund der Verzögerung an der Beladestelle der Beklagten, konnte jedoch die Beladung nicht mehr am selben Tag erfolgen, sondern erst am Folgetag.

Die Klägerin führte sodann den Transport nach Deutschland durch.

Die Klägerin stellte die vereinbarte Fracht sowie aufgrund der Wartezeiten angefallenes Standgeld und Umwegekosten in Rechnung.

Im Frachtvertrag war hinsichtlich des Standgeldes folgende Regelung enthalten: „Standgeldregelung: 24 Stunden für Beladung und Zollabfertigung am Verladeort frei. 24 Stunden für Entladung und Verzollung am Bestimmungsort, nicht eingeschlossen jedoch das erste standgeldfreie Wochenende...“ Die Klägerin hatte gegenüber der Beklagten

bereits am 26.01.2017 mitgeteilt, dass der Fahrer warten würde und eine Beladung auch um 14:48 Uhr noch nicht erfolgt sei.

Bedingt durch die verspätete Übernahme für die Beklagte, musste die Klägerin zunächst die weitere Sendung in Stuttgart abladen, da diese unter Frist gesetzt war. Die Beklagte bestand jedoch auf die Abladung der Ware in Neu-Ulm und die Klägerin teilte der Beklagte mit, dass hierfür 180 km Umweg und somit eine Zusatzvergütung anfallen würden.

Die Beklagte teilte der Klägerin mit, dass die Ware unbedingt ausgeliefert werden müsste und teilte mit, die angefallenen Kosten übernehmen zu wollen.

Die Sendung wurde sodann am 27.01.2017 gegen 23:00 Uhr entladen.

Die Beklagte verweigerte nach Rechnungstellung sowohl die Zahlung der vereinbarten Fracht, das Standgeld sowie die Umwegekosten.

Die Beklagte war der Auffassung, ihr stünden gegen die Frachtansprüche Schadensersatzansprüche zu. Die Beklagte behauptete, für die verspätete Anlieferung an der Abladestelle hätten zwei Arbeitnehmer bereitstehen müssen, um die Ware zu entladen.

Darüber hinaus könne die Klägerin jedoch kein Standgeld verlangen, diese seien bereits durch die AGB ausgeschlossen.

Das Amtsgericht Schwetzingen hat der Klage mit Urteil vom 13.12.2017 in voller Höhe stattgegeben.

Das Amtsgericht kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin die vereinbarte Fracht gemäß § 407 Abs. 2 HGB zustand.

Ferner sei der Klägerin auch gemäß § 412 Abs. 3 das in Rechnung gestellte Standgeld sowie die Umwegekosten zuzusprechen.

Das Amtsgericht stellte fest, dass die Regelung im Frachtauftrag hinsichtlich der 24-stündigen standgeldfreien Zeit gegen Sinn und Zweck des § 412 Abs. 3 HGB verstoßen würde und somit insgesamt gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam sei.

Bei der Vereinbarung im Transportauftrag handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen und die Regelung würde eine unangemessene Benachteiligung des Frachtführers darstellen, da sie mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung in § 412 Abs. 3 HGB nicht übereinstimmen würde.

Darüber hinaus würde die verwendete Klausel gegen Ziffer 11.2.1 der ADSP verstoßen.

Nach Ansicht des Gerichts konnte sich die Beklagte daher nicht auf die im Transportauftrag beinhaltete Standgeldregelung berufen.

Zudem ergab sich aus den eingereichten Unterlagen, dass die Beklagte sich ohnehin mit der Übernahme des geforderten Standgeldes sowie der Umwegekosten einverstanden erklärt hatte.

Die Behauptung der Beklagten, ihr stünde eine unstreitige Gegenforderung gegen die Forderung der Klägerin zu,

griff nicht ein. Die Klägerin hatte die zusätzlichen Kosten durch die vermeintlichen zwei Arbeitnehmer bestritten und die Beklagte hatte insoweit keinen Beweis angeboten, dass ihr die Kosten tatsächlich entstanden sind.

*Angela Schütte  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Transport-  
und Speditionsrecht*

Schlagworte: Allgemeine Geschäftsbedingungen, § 307 Abs. 1 BGB, Standgeldregelung

### **Vorsicht bei der Freistellung**

Häufig will der Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis aus besonderem Grund fristlos kündigen, kann sich aber nicht sicher sein, ob die Kündigungsgründe vor Gericht Bestand haben, um diese zu rechtfertigen.

Vorsorglich wird daher eine außerordentliche und hilfsweise eine fristgerechte Kündigung ausgesprochen.

Hiermit verbunden wird zumeist für den Fall der Wirksamkeit (nur) der fristgerechten Kündigung eine sofortige Freistellung des Mitarbeiters unter Anrechnung auf restliche Urlaubsansprüche und sonstige Freistellungsansprüche, insb. wegen geleisteter Mehrarbeit.

Dies hat den Zweck, neben der im Falle der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses dann anstehenden Fortzahlung des Gehalts nicht auch noch den bei späterer Beendigung noch offenen Urlaub finanziell abgelten zu müssen, vgl. § 7 Abs. 4 BUrlG.

Diese „bedingte“ Urlaubsgewährung wurde in der Vergangenheit vom Bundesarbeitsgericht (BAG) für rechtlich möglich und durchaus legitim gehalten.

Dies hat sich allerdings – von der Praxis weitgehend unbemerkt – inzwischen geändert:

Ausgehend von der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 4. November 2003 (Arbeitszeitrichtlinie) und der Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur Frage der Urlaubsgewährung hat das BAG in seinem Urteil vom 10. Februar 2015 (9 AZR 455/13) festgestellt, dass eine Anrechnung ohnehin nur im Falle einer unwiderruflichen Freistellung in Betracht komme. Zusätzlich sei auch der abgeleitete Urlaub konkret zu bezeichnen.

Hinzukommen müsse nunmehr, dass bei einer hilfsweisen fristgerechten Kündigung spätestens zugleich mit Ausspruch der Freistellung der Arbeitgeber entweder das auf die Urlaubsgewährung entfallende Urlaubsentgelt gezahlt haben muss oder zumindest diese Zahlung ausdrücklich zusagt, und zwar unabhängig davon, ob die außerordentliche Kündigung Bestand hat.

Hintergrund hierfür ist, dass nach europäischer Lesart der Arbeitnehmer bei Antritt seines Urlaubs sicher sein können muss, dass dieser auch vergütet wird.

Angesichts der Einstellung der Gehaltszahlung im Falle einer außerordentlichen Kündigung sei dies aber nicht Fall. Damit entfalle jedoch eine der Voraus-

setzungen wirksamer Arbeitsbefreiung und der Urlaub gilt nicht als genommen.

Sofern diese Voraussetzungen somit nicht vollständig vorliegen, läuft der Arbeitgeber das Risiko, im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab dem Zeitpunkt der fristlosen Kündigung sowohl Annahmeverzugslohn als auch später Urlaubsabgeltung bezahlen zu müssen.

Diese Situation tritt z.B. bei späterem Abschluss eines Aufhebungsvertrages im arbeitsgerichtlichen Klagverfahren häufig ein.

Daher ist schon bei der Formulierung von Kündigung und Freistellung große Vorsicht geboten.

*Frank Geissler  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Transport-  
und Speditionsrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht*

*Schlagworte: Richtlinie 2003/88/EG, § 7 BUrlG, Arbeitsvertrag, Kündigung, Freistellung, Urlaubsanrechnung, Urlaubsentgelt*

### **Haftung aus qualifiziertem Verschulden auch bei Beraubung**

Ein KEP-Unternehmer muss die tatsächlich erfolgte Verladung auf einen überfallenen Lkw vollständig beweisen, dies hat das Landgericht (LG) Düsseldorf in einem von uns für den Anspruchsteller geführten Prozess klargestellt (Urteil vom 29. Juni 2018, Az. 35 O 61/17).

Im streitgegenständlichen Fall hatte der Versicherungsnehmer einer Transportversicherung dem Paketdienstleister ein Paket mit Autozubehörteilen zum Transport zum französischen Empfänger übergeben.

Die Sendung geriet in Verlust.

In dem vom Transportversicherer geführten Regressverfahren berief sich der KEP-Unternehmer u.a. auf ein unabwendbares Ereignis gemäß Art. 17 Abs. 2 CMR.

Er behauptet, das Paket sei zunächst per Luftfracht nach Paris befördert und sodann per LKW in dessen HUB nach Roissy verbracht worden. Dort sei es nach entsprechender Scannung einem Subunternehmer zur Auslieferung übergeben worden.

Dessen Fahrzeug sei dann in der Umgebung des Pariser Flughafens bei einer fingierten Polizeikontrolle angehalten worden. Die als Polizisten uniformierten Täter hätten den Fahrer unter Bedrohung mit Schusswaffen zunächst mit dem Fahrzeug an einen anderen Ort dirigiert und ihn dort überwältigt. Nahezu das gesamte im Fahrzeug befindliche Sammelgut, u.a. auch das streitgegenständliche Paket, sei dann gestohlen worden.

Das LG hat zunächst festgestellt, dass vorliegend auf das Vertragsverhältnis nicht die Vorschriften des Montrealer Übereinkommens (MÜ) zur Anwendung kämen. So würde die Vorschrift des Art. 18 Abs. 4 Satz 2 MÜ betreffend Hilfsbeförderungen lediglich eine widerlegbare Beweisvermutung begründen, nicht aber den Haftungszeitraum ausdehnen.

Wenn wie hier unstreitig sei, dass sich die Sendung zum Zeitpunkt des Schadenseintritts außerhalb der Flughafengrenzen befunden habe, sei diese Vermutung jedoch widerlegt.

Auf den Nachlauf in Frankreich sei allerdings auch nicht die CMR anzuwenden, da hier keine grenzüberschreitende Beförderung vorliegen würde. Nach dem insofern anwendbaren hypothetischen Teilstreckenrecht seien stattdessen die Vorschriften der §§ 425 ff. HGB einschlägig.

Die Beklagte könne sich weder auf vertragliche, noch auf gesetzliche Haftungsbeschränkungen berufen, insbesondere käme ein Haftungsausschluss unter Berufung auf ein unabwendbares Ereignis nicht in Betracht.

Hierzu hätte die Beklagte konkret zur Behandlung des Paketes im HUB Roissy, zu Art, Zeitpunkt und Ort der Scannvorgänge detailliert vortragen und Beweis anbieten müssen. Dazu gehöre auch die Benennung des Mitarbeiters, welcher die Beladung auf das Fahrzeug des Subunternehmers vorgenommen habe.

Mangels eines solchen Vorbringens sei nicht nachgewiesen, dass sich das Paket überhaupt in dem fraglichen Lkw befunden habe.

Aus diesem Grunde käme es auf die bestrittenen Details zum Tathergang einer möglichen Beraubung auch nicht an, vielmehr lägen Schadensort und -ursache im Dunkeln. Dies führe zur Annahme von Leichtfertigkeit im Sinne von § 435 HGB.



Auch ein Mitverschulden des Absenders wegen Vorliegens eines außergewöhnlichen hohen Sendungswertes von über EUR 5.000,- käme nicht in Betracht.

Das LG Düsseldorf nimmt dabei Bezug auf seine ständige Rechtsprechung, wonach der KEP-Unternehmer gerichtsbekannt nicht die Beförderung von Sendungen mit einem Wert von bis zu USD 50.000,- bzw. entsprechend EUR 56.000,- ablehnen würde.

Dieser habe auch nicht substantiiert vorgetragen, dass er Sendungen mit einem höheren Wert als EUR 5.000,- besonders behandeln würde, dies gelte auch für grenzüberschreitende Beförderungen. Insofern habe sich eine Überschreitung dieses Wertes konkret nicht ausgewirkt.

*Frank Geissler*  
*Rechtsanwalt*  
*Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht*  
*Fachanwalt für Versicherungsrecht*

Schlagworte: Art. 18 MÜ, Art. 17 CMR, §§ 407, 452a, 435 HGB, § 249 BGB, Paketbeförderung, Luftfracht, Hilfsbeförderung, Raub, Leichtfertigkeit, Darlegungslast, Schnittstellenkontrolle, Wertgrenze

### **Palettentausch nicht wirksam per AGB vereinbar. Auch nicht verdeckt als „Rückmeldepflicht“**

Die Beklagte beauftragte die Klägerin mit der Durchführung eines Transportes. In den Frachtvertrag waren folgende Klauseln aufgenommen worden:

*„Nach Entladung den Tausch der Europaletten an der Entladestelle bei uns per Email zurückmelden, ansonsten erfolgt volle Berechnung.“*

und

*„Euro-Paletten: Kein Tausch“*

Die Klägerin führte den Transport durch. Auf dem Lieferschein vermerkte die Empfängerin den Eingang der Sendung auf insgesamt 20 Europaletten. Da keine Paletten getauscht wurden, wurde das Feld auf dem Lieferschein für Tauschpaletten nicht ausgefüllt. Nach Durchführung des Transportes stellte die Klägerin die vereinbarte Fracht in Rechnung. Die Beklagte verweigerte jedoch die Zahlung eines Teils der Fracht mit dem Hinweis, dass ihr nicht angezeigt worden sei, ob ein Palettentausch stattgefunden habe oder nicht. Da das Feld über den Palettentausch auf dem Lieferschein leer gelassen wurde, sei für sie nicht nachvollziehbar, ob ein Tausch erfolgt sei oder nicht. Vor diesem Hintergrund stellte die Beklagte der Klägerin 20 nichtgetauschte Europaletten in Rechnung und erklärte mit diesem Betrag die Aufrechnung gegenüber einem Teilbetrag der Frachtrechnung.

Die Klägerin klagte daher auf Zahlung der ausstehenden Fracht.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die aufgenommenen Klauseln im Frachtvertrag widersprüchlich und zudem unwirksam seien. Zunächst sei ausdrücklich kein Palettentausch vereinbart worden. Sofern nun aber dem Frachtführer auferlegt werde über den Tausch der Pa-

letten entsprechende Berichte abzugeben und er, sofern er dieser Pflicht nicht nachkomme, für nichtgetauschte Paletten in Anspruch genommen werde, so stelle dies indirekt die Auferlegung einer Pflicht zum Palettentausch dar. Ein derartiger Palettentausch sei jedoch gemäß der ständigen Rechtsprechung lediglich im Wege einer Individualvereinbarung und gegen Vereinbarung einer gesonderten Vergütung wirksam vereinbar. Für die Vereinbarung eines Palettentausches „durch die Hintertür“ spreche auch, dass die Rechnung keine Angaben zu einem Schadensersatz wegen Verletzung einer Informationspflicht enthalte. Stattdessen werde der Preis nichtgetauschter Paletten in Abrechnung gebracht. Im Übrigen sei die Klägerin aber auch ihrer Informationspflicht hinreichend durch Rücksendung der Lieferscheine nachgekommen. Dadurch, dass in dem Feld „getauschte Paletten“ keine Eintragung vorgenommen wurde, sei hinreichend ersichtlich, dass auch keine Paletten getauscht worden seien.

Das Gericht folgte vollumfänglich der Auffassung der Klägerin

Die Verpflichtung „Nach der Entladung den Tausch der Europaletten an der Entladestelle uns per E-Mail zurückzumelden, [...]“, stelle eine unangemessene Benachteiligung dar und sei daher als allgemeine Geschäftsbedingung unwirksam. Der Klausel sei zu entnehmen, dass die Meldepflicht nach dem Tausch der Paletten erfolgen solle, was denklogisch voraussetze, dass ein Palettentausch auch stattfinde. Diese Schlussfolgerung stehe jedoch im offenen Widerspruch zu der Klausel „Kein Tausch“, wonach kein Palettentausch

erfolgen solle. Der Frachtführer könne daher aus dem Frachtauftrag nicht schließen, welche Pflichten ihm obliegen würden. Dass aber in der Rechnung nicht die Verletzung einer Informationspflicht, sondern der Nichttausch von Europaletten geltend gemacht werde, spreche dafür, dass die Beklagte vielmehr eigentlich einen Palettentausch vereinbaren wollte. Dies setze aber eine Individualvereinbarung nebst gesonderter Vergütung voraus.

AG Norderstedt, Urteil vom 04.07.2018, Az.: 48 C 47/18

*mr. Hannes Gärtner LL.M.  
Rechtsanwalt*

*Schlagworte: Palettentausch, Frachtvertrag, Individualvereinbarung, gesonderte Vergütung, § 307 BGB*

### **Zur Darlegungs- und Beweislast einer arglistigen Täuschung des Versicherers durch den Versicherungsnehmer**

- 1) Ein Versicherer, welcher sich zur Begründung seiner Leistungsfreiheit auf eine arglistige Täuschung seines Versicherungsnehmers beruft, hat die Täuschungsabsicht des Versicherungsnehmers zu beweisen.
- 2) Den Versicherungsnehmer trifft jedoch eine sekundäre Darlegungslast; eine Täuschungsabsicht steht daher zu vermuten, wenn der Versicherungsnehmer zu den entscheidungserheblichen

chen Umständen keinen Vortrag hält.

#### Tatbestand:

Die Klägerin ist ein Speditionsunternehmen und die Beklagte ein Verkehrs haftungsversicherer.

Die Parteien schlossen eine Werkverkehr-Versicherung. Versichert waren auf bestimmten Tiefladern durch die Klägerin transportierte Baumaschinen.

Während einer Beförderung kam es zu einem Unfall, bei der ein auf einen Tieflader geladener Kompressor beschädigt wurde. Der Kompressor war lediglich mit drei Spanngurten gesichert, was ein Mitarbeiter der Klägerin gegenüber der Polizei entsprechend zu Protokoll gab.

Nachdem die Klägerin die Beklagte zur Abgabe einer Deckungszusage aufgefordert hatte, beauftragte diese ein Sachverständigenbüro mit der Ermittlung der Schadenshöhe sowie der Schadensursache. Im Rahmen dieser Ermittlungen teilte der Mitarbeiter der Klägerin dem Sachverständigenbüro wahrheitswidrig mit, dass der Kompressor durch vier Spanngurte gesichert gewesen sei.

Basierend auf dem Sachverständigen gutachten erkannte die Beklagte ihre Eintrittspflicht an und erteilte eine entsprechende Deckungszusage für den entstandenen Schaden.

Ungeachtet der Deckungszusage, gab die Beklagte ein weiteres Sachverständigen gutachten bei einem anderen Sachverständigenbüro in Auftrag. Die-

ses Sachverständigenbüro ermittelte, dass der Kompressor nicht mit vier, sondern tatsächlich lediglich mit drei Spanngurten auf dem Tieflader befestigt und damit nicht ausreichend gesichert gewesen war.

Daraufhin erklärte die Beklagte die Anfechtung ihres Anerkenntnisses und wies sämtliche Ansprüche der Klägerin zurück.

Die Klägerin machte ihre Ansprüche sodann gerichtlich geltend.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens hat die Klägerin keine Erklärung dafür geliefert, warum ihr Mitarbeiter gegenüber dem Sachverständigenbüro eine falsche Aussage zur Anzahl der verwendeten Spanngurte gemacht hatte.

Die Beklagte war der Auffassung, dass sie von der Leistung im Rahmen des Versicherungsvertrages befreit sei, da die Klägerin gegen ihre Obliegenheit zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen, verstoßen habe und versucht habe die Klägerin arglistig zu täuschen. Da die Klägerin die Beklagte über den Sachverhalt arglistig getäuscht habe, sei diese berechtigt gewesen die zunächst abgegebene Deckungszusage anzufechten.

Die Klägerin war der Auffassung, dass die Beklagte die Voraussetzungen für eine arglistige Täuschung zu beweisen habe. Die Klägerin hätte insofern ggf. durch Vernehmung von Zeugen beweisen müssen, dass der Mitarbeiter der Klägerin die falsche Aussage getätigt habe, um die Beklagte zu einer Deckungszusage zu bewegen.

Nachdem das erstinstanzliche Gericht die Klage abgewiesen hatte, legte die Klägerin hiergegen Berufung ein. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

#### Entscheidungsgründe:

Der Versicherer werde von der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls in arglistiger Absicht versucht haben, den Versicherer zu täuschen, auch wenn hierdurch kein Schaden entstanden ist.

Grundsätzlich habe sich eine Versicherungsnehmerin sämtliche Handlungen oder Erklärungen ihrer Mitarbeiter zu rechnen zu lassen, welche diese für sie gegenüber der Versicherung abgeben bzw. abgegeben haben.

Arglist erfordere, dass über das Wollen der Obliegenheitsverletzung hinaus das Verhalten des Versicherungsnehmers zumindest bedingt vorsätzlich darauf gerichtet ist, dem Versicherer Nachteil zuzufügen.

Zwar trage grundsätzlich der Versicherer die Beweislast dafür, dass eine Erklärung oder ein Handeln des Versicherungsnehmers mit dem bedingten Vorsatz erfolgt ist den Versicherer zu schädigen.

Allerdings würden sich die hierfür entscheidungserheblichen Umstände in der Sphäre des Versicherungsnehmers abspielen, sodass der Versicherer hiervon keine Kenntnis habe und daher der ihm obliegenden Beweislast in der Regel nicht nachkommen könne, da er zu den

Umständen nicht vortragen könne. Vor diesem Hintergrund habe der Versicherungsnehmer nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast grundsätzlich die Pflicht zu den Umständen der Erklärung umfassend vorzutragen.

Kommt der Versicherungsnehmer dieser Pflicht jedoch nicht nach, gelte die Vermutung, dass die Erklärung arglistig, das heißt mit dem bedingten Vorsatz den Versicherer zu schädigen, abgegeben wurde.

Dadurch, dass die Klägerin hier zu den Umständen der Erklärung keinen Vortrag geleistet habe, sei zu vermuten, dass der Mitarbeiter der Klägerin die Erklärung abgegeben habe, um die Beklagte zu täuschen.

Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 09.04.2018, Az.: 3 U 178/16

*mr. Hannes Gärtner LL.M.  
Rechtsanwalt*

Schlagworte: arglistige Täuschung, Obliegenheitsverletzung, Darlegungs- und Beweislast, sekundäre Darlegungslast

### **Anforderungen an den Unabwendbarkeitsbeweis im Sinne des Art. 17 Abs. 2 CMR - Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 20.06.2018, Az. I-18 U 49/17.**

#### Zum Sachverhalt:

Die Klägerin ist Transportversicherer der Firma „V“ und macht gegen die Beklagte Schadenersatzansprüche in Höhe von 105.490,889 € Euro nebst 5 %

Zinsen seit dem 31.03.2013 aus abgetretenem und überangenenem Recht ihrer Versicherungsnehmerin und der von der „V“ beauftragten Lagerhalterin und Hauptfrachtführerin „T“ geltend. Die Versicherungsnehmerin der Klägerin versandte von ihrem Lager in Remscheid, das von der „T“ betrieben wurde, Heizkessel zur Empfängerin in Bryansk /Russland. Mit dem grenzüberschreitenden LKW- Transport von Remscheid nach Bryansk/Russland beauftragte die Versicherungsnehmerin die Firma „T“, die wiederum die Beklagte mit diesem Transport beauftragte. Die Beklagte beauftragte die Streitverkündete als Unterfrachtführerin mit diesem Transport. Am 31.07.2013 kam es ca. 150 km vor dem Zielort zu einem Verkehrsunfall. Dabei wurden die Heizkessel zerstört. Die Firma „T“ hat ihre Ansprüche an die Versicherungsnehmerin abgetreten. Die Versicherungsnehmerin hat wiederum alle Ansprüche an die Klägerin abgetreten. Im Anschluss hieran hat die Klägerin den Schaden reguliert.

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche aus Art. 17 CMR i.V.m. Art. 29 CMR geltend und führt aus, der Unfall sei für die Streitverkündete nicht unvermeidbar im Sinne des Art 17 Absatz 2 CMR gewesen. Die Beklagte könne sich auch nicht auf etwaige Haftungsbegrenzungen berufen, da der Unfall auf einem qualifizierten Verschulden der Streitverkündeten im Sinne des Art. 29 CMR beruhe. Der Fahrer sei viel zu schnell gefahren, habe die Lenkzeiten überschritten und sei wegen Übermüdung auf gerader Strecke von der Fahrbahn abgekommen.

Die Beklagte und die Streitverkündete führten aus, der Unfall sei für die Streitverkündete unvermeidbar gewesen. Der Fahrer der Streitverkündeten sei mit seinem vollbeladenen Lkw mit einer Geschwindigkeit von 70 Km/h auf dem rechten Fahrstreifen gefahren. Ihm sei auf dem linken Fahrstreifen ein Kleinbus entgegengekommen. Unmittelbar in Höhe des Lkw der Streitverkündeten habe der Fahrer des Kleinbusses plötzlich die Fahrspur gewechselt Dabei sei der Kleinbus frontal mit der linken Seite des Führerhauses des Lkw der Streitverkündeten kollidiert. Durch den Unfall sei der Lkw der Streitverkündeten in die Böschung auf der gegenüberliegenden Straßenseite geschoben worden und umgestürzt. Bei dem Unfall seien die Heizkessel beschädigt worden. Der Fahrer der Streitverkündeten habe dem Kleinbus nicht ausweichen können, so dass der Unfall für die Streitverkündete im Sinne des Art. 17 Absatz 2 CMR unvermeidbar war. Die Beklagte und die Streitverkündete haben sich zum Beweis für ihren Vortrag auf das Zeugnis des Fahrers der Streitverkündeten, den Zeugen „B“ berufen, der vom erstinstanzlichen Landgericht Wuppertal vernommen wurde und der in seiner Vernehmung diesen Vortrag der Beklagten und der Streitverkündeten bestätigte, wobei er in seiner Vernehmung ausgeführt hatte, der Kleinbus sei ca. 100 Meter, bevor es zum Unfall kam, schon einmal auf seine Fahrspur geraten, sei dann aber wieder auf die richtige Fahrspur gewechselt. Plötzlich sei der Kleinbus, unmittelbar bevor er den LKW der Streitverkündeten passierte, wieder auf die Fahrspur der Streitverkündeten gewechselt, so dass es zum Unfall kam. Der Kleinbus sei zum Kollisionszeitpunkt ca. 80 km/h gefahren. Die Ge-

schwindigkeit seines LKW habe zu diesem Zeitpunkt ca. 70 km/h betragen.

Die Klägerin ist diesem Vortrag der Klägerin und der Streitverkündeten sowie der Aussage des Zeugen „B“ entgegengetreten und hat hierzu ausgeführt, dass der Lkw-Fahrer der Streitverkündeten gegenüber dem Parteigutachter, der von der Beklagten mit der Schadenfeststellung beauftragt worden sei, eine andere Unfallschilderung abgegeben habe. Nach dieser Unfallschilderung will der Fahrer angeblich einer Unfallstelle ausgewichen sein. Insofern hatte die Klägerin Beweis durch das Zeugnis des von der Beklagten beauftragten Parteigutachters angetreten. Ferner hat die Klägerin vorgetragen, dass auf dem Lichtbild, das die Unfallstelle und den verunglückten Lkw der Streitverkündeten zeigt, kein anderes Fahrzeug und auch keine Unfallspuren zu sehen seien, insbesondere keine Glassplitter oder Bremsspuren. Außerdem weise das Führerhaus des Lkw der Streitverkündeten nur geringe Schäden auf. Bei einer Kollisionsgeschwindigkeit beider Fahrzeuge von 80 bzw. 70 Km/h und den auf dem Lichtbild zu erkennenden Schäden am LKW der Streitverkündeten sei eine solche Unfallschilderung, wie sie von der Klägerin und der Streitverkündeten sowie dem Zeugen „B“ abgegeben wurde, technisch überhaupt nicht möglich. Insofern hatte die Klägerin Beweis durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens angetreten. Außerdem ergebe sich selbst aus der Unfallschilderung des Zeugen „B“, dass keine Unvermeidbarkeit im Sinne des Art. 17 Abs. 2 CMR vorliege. Bereits beim 1. angeblichen Hinüberwechseln des Kleinbusses, also 100 m vor dem Fahrzeug der Streitverkündeten,

hätte eine unklare Verkehrssituation vorgelegen, sodass der Fahrer der Streitverkündeten hätte anhalten oder hätte ausweichen müssen.

Das erstinstanzlich zuständige Landgericht Wuppertal hatte mit seinem Urteil 24.10.2017 die Klage der Klägerin abgewiesen und ausgeführt, dass der Unfall für die Beklagte bzw. die Streitverkündete unvermeidbar war. Dieses ergäbe sich aus der Aussage des Zeugen „B“, die glaubhaft sei. Dem Beweisangebot der Klägerin, durch ein Sachverständigengutachten aufzuklären, dass sich der Unfall nicht so, wie vom Zeugen „B“ geschildert wurde, ereignet haben könne, sei nicht nachzugehen gewesen, da es auf der Hand liege, dass sich der Unfall entsprechend der Schilderung des Zeugen „B“ so ereignet haben könne. Der von der Klägerin als Zeuge für die andere Unfallschilderung des Fahrers gegenüber dem Parteigutachter benannte Parteigutachter sei nicht zu vernehmen gewesen, weil der von dem Parteigutachter in seinem Gutachten genannte Name des Fahrers „Ba“ nicht mit dem Namen des Zeugen „B“ identisch sei

#### Zum Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf:

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 08.06.2018, Az. I 18 U 49/17, das Urteil des Landgerichtes Wuppertal vom 24.10.2017 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Wuppertal zurückverwiesen.

Als Begründung führte das Oberlandesgericht Düsseldorf folgendes aus:

Das Urteil des Landgerichtes Wuppertal leide an einem wesentlichen Verfahrensmangel, der eine umfangreiche Beweisaufnahme notwendig mache.

Ein Verfahrensmangel im Sinne von § 538 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO liege unter anderem dann vor, wenn das Gericht einen wesentlichen Teil des Sachvortrages der Parteien übergangen und dadurch zugleich eine entscheidungserhebliche Frage verfehlt hat.

Dadurch, dass sich das erstinstanzliche Gericht mit dem Vortrag der Klägerin und den Beweisangeboten der Klägerin nicht im Einzelnen auseinandergesetzt habe, sondern diesen Vortrag einschließlich der Beweisangebote übergangen habe, leide das Urteil an einem wesentlichen Verfahrensmangel.

Das erstinstanzliche Gericht habe nicht näher begründet, warum und aufgrund welcher technischen Fachkenntnisse des Gerichtes es so klar auf der Hand liege, dass sich der Unfall entsprechend der Schilderung des Zeugen so ereignet haben könne. Außerdem käme es auch nicht darauf an, ob sich der Unfall so ereignet haben „könne“, wie das erstinstanzliche Gericht meint, sondern darauf, ob sich der Unfall auch tatsächlich so zugetragen „hat“.

Des Weiteren habe das erstinstanzliche Gericht mit seiner Argumentation, dass die Angaben des Zeugen „B“ so überzeugend gewesen seien, dass dem Beweisangebot der Klägerin auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht nachzugehen gehen sei, die Augen vor etwaigen Zweifeln an der Aussage des Zeugen „B“ bewusst verschlossen. Es habe bei der Beweiswür-

digung nicht berücksichtigt, dass der Zeuge „B“ als Fahrer und damit Verantwortlicher für das Fahrzeug und die Ladung ein hohes Eigeninteresse daran hat, jegliche Schuld an dem Verkehrsunfall von sich zu weisen. Außerdem habe sich das erstinstanzliche Gericht auch darüber hinweggesetzt, dass die Aussage des Zeugen „B“ durch keine objektiven Spuren oder weiteren Aussagen gestützt werden. Dem Beweisangebot der Klägerin auf Einholung eines Sachverständigengutachtens hätte demzufolge nachgegangen werden müssen.

Ferner sei das Übergehen des Beweisangebotes der Klägerin auf Vernehmung des von der Beklagten beauftragten Parteigutachters verfahrensfehlerhaft gewesen. Der von der Beklagten beauftragte Parteigutachter sei in 1. Instanz von der Klägern dafür benannt worden, dass der Fahrer der Streithelferin ihm gegenüber nur von einem Ausweichmanöver (und nicht von einem Zusammenstoß) berichtet habe. Diesen Beweisantritt hätte das Landgericht nicht mit der Begründung, im Gutachten des Parteigutachters sei als Fahrer nicht der Zeuge „B“, sondern ein Fahrer namens „Ba“ aufgeführt worden, übergehen dürfen. Das erstinstanzliche Gericht hätte vielmehr die Klägerin insofern auf diese Ungereimtheit hinweisen und dieser Gelegenheit geben müssen, diese Ungereimtheit aufzuklären. Die Klägerin habe in der Berufungsbegründung nunmehr diese Ungereimtheit (Namensverwechslung) auch aufgeklärt.

Fazit des Urteils des Oberlandesgerichtes Düsseldorf:

Ein Unabwendbarkeitsbeweis im Sinne des Art. 17 Abs. 2 CMR kann nicht allein auf Grundlage der Aussage des Lkw Fahrers geführt werden, insbesondere dann nicht, wenn keine „objektiven“ Anhaltspunkte für die Richtigkeit dieser Unfallschilderung bestehen. Das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf schließt daher insoweit an das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 24. Juli 2003, Az. 6 U 231/02, an, das Entsprechendes ebenfalls ausgeführt hatte.

Das Übergehen des Vortrages der Klägerin und das Übergehen der Beweisangebote der Klägerin durch das Gericht stellt darüber hinaus eine wesentliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Grundsatzes auf Gewährung des rechtlichen Gehörs der Klägerin dar.

Nach der Rechtsbrechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichtes darf das Gericht von der Einholung eines Sachverständigengutachtens nur dann absehen, wenn es über die eigene notwendige Sachkunde verfügt. Hierfür reichen aber allgemeine Erfahrungsgrundsätze nicht aus. Eine solche Sachkunde setzt vielmehr eine physikalische Berechnung unter sachkundiger Berücksichtigung der Gegebenheiten des konkreten Einzelfalles voraus (BGH, Beschluss vom 26.09.2007, Az. IV ZR 207/06; Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 16.01.2007, Az. VI ZR 166/06 und Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. 8. 2002, Az. I BvR 947/01

Ergeben sich Ungereimtheiten zwischen dem Vortrag der Klägerin und den vorgelegten Dokumenten, muss das Gericht die Klägerin darauf hinweisen und dieser Gelegenheit geben, diese Ungereimtheiten aufzuklären. Das Oberlandesgericht Düsseldorf knüpft daher insoweit an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes an (BGH; Beschluss vom 06.02.2013, Az. I ZR 22/12; BGH; Beschluss vom 15.10.2009, Az. VII ZR 2/09; BGH, Beschluss vom 25.05.2009, Az. II ZR 99/08).

*Folkert Baars*  
*Rechtsanwalt*



---

**Ihre Ansprechpartner:**

Benjamin Grimme:  
[b.grimme@grimme-partner.com](mailto:b.grimme@grimme-partner.com)

Angela Schütte:  
[a.schuette@grimme-partner.com](mailto:a.schuette@grimme-partner.com)

Frank Geissler  
[f.geissler@grimme-partner.com](mailto:f.geissler@grimme-partner.com)

Hannes Gärtner  
[h.gaertner@grimme-partner.com](mailto:h.gaertner@grimme-partner.com)

Folkert Baars  
[f.baars@grimme-partner.com](mailto:f.baars@grimme-partner.com)

Grimme & Partner,  
Neumühlen 9, 22763 Hamburg  
Tel.: +49 40 32 57 87 70  
Fax: +49 40 32 57 87 99  
[www.grimme-partner.com](http://www.grimme-partner.com)



**Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der hier zitierten Urteile und Beschlüsse zur Verfügung**